

SATZUNGEN DER FREIEN SOZIALEN BÜRGERPARTEI (FSP)

Gründungsversammlung vom 24. Juni 2025

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1. Der Name der Partei lautet „FREIE SOZIALE BÜRGERPARTEI (FSP)“.
2. Der Sitz der Partei befindet sich in Klagenfurt, und ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten.
3. Vorfeldorganisationen sind rechtlich selbstständige Vereinigungen, die durch Beschluss des Landesparteivorstandes als solche anerkannt werden, bis ein gegenteiliger Beschluss erfolgt.
4. Die Landesparteiorganisation besitzt Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck der Partei ist die Zusammenfassung gleichgesinnter Personen unter einer selbstgewählten Vorsitz zur Verwirklichung einer nationalen, freien, sozialen, bürgerlichen und europäischen Politik im Sinne einer echten Volksgemeinschaft, unter Berücksichtigung der Mittel, die die Bundesverfassung und die Gesetze der Republik Österreich vorsehen. Das vom Landesvorstand beschlossene Parteiprogramm ist für die Tätigkeit der Partei maßgebend.
2. Die Partei verfolgt außerdem das Ziel, Bürgerbewegungen zu unterstützen, um die politische Willensbildung und Entscheidungsfindung zu fördern.
3. Die Mittel zur Erreichung dieser Zwecke umfassen insbesondere:
 - a. Werbung für die Parteiziele durch Versammlungen, Vorträge, Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen, Schulungen
 - b. Teilnahme an Wahlen als wahlwerbende Gruppe in gesetzgebende Körperschaften und andere Vertretungskörper sowie Veröffentlichungen aller Art.
 - c. Einrichtung von Beratungsstellen für Mitglieder sowie Durchführung von Aufklärungsveranstaltungen.

§ 3 Aufbringung der materiellen Mittel

1. Die finanziellen Mittel der Partei werden beschafft durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Parteienförderungen und sonstige Zuwendungen.
 - b. Erträge aus Parteiveranstaltungen, anderen Tätigkeiten der Partei und dem Parteivermögen.
2. Die Mittel dienen der Deckung der Kosten, die im Zusammenhang mit der Verfolgung der Parteiziele und des Parteizweckes anfallen.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Landesparteivorstand festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder der Partei gliedern sich in ordentliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder, Ehrenmitglieder, Pensionisten Mitglieder und Jungmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.
3. Ordentliche Funktionsmitglieder sind Personen, welche eine Funktion innerhalb der Partei oder ein Mandat auf Gemeinde- oder Landesebene ausführen
4. Unterstützende Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, die die Ziele der Partei durch Geld- oder Sachzuwendungen fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch besondere Verdienste um die Partei ausgezeichnet haben.
6. Pensionisten Mitglieder sind Personen über 65 Jahre
7. Jungmitglieder sind Personen unter 18 Jahren.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in die Partei erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Aufnahmegesuches (Beitrittserklärung). Über die Aufnahme entscheidet der Landesparteivorstand, sofern der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz in Kärnten hat. Bewerber ohne Wohnsitz in Kärnten können auf Beschluss des Landesparteivorstandes ebenfalls Mitglied werden.
2. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - b. Freiwilligen Austritt.
 - c. Streichung.
 - d. Ausschluss.
 - e. Beitritt zu einer anderen politischen Partei.
2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich bei der Partei eingereicht werden.
3. Ein Mitglied kann durch den Landesparteivorstand gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mindestens sechs Monate im Rückstand mit den Mitgliedsbeiträgen ist. Das Mitglied ist über die beabsichtigte Streichung vier Wochen vor dem Termin schriftlich zu informieren.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn dieses eine andere politische Partei unterstützt oder durch sein Verhalten:
 - a. das Ansehen der Partei schädigt,
 - b. den Zusammenhalt der Partei gefährdet,
 - c. den Zielen der Partei schadet.
5. Der Ausschluss kann auch aufgrund von grober oder beharrlicher Verletzung von Mitgliedspflichten (§7) ausgesprochen werden.
6. Der Ausschluss erfolgt durch den Landesparteivorstand mit einer Zweidrittelmehrheit, sofern mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Parteiorgans anwesend sind.
7. Die Entscheidung über den Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Tagungen der Partei persönlich als Delegierte teilzunehmen, Anträge zu stellen und bei den Beschlüssen und Wahlen durch Stimmabgabe mitzuwirken.
2. Volljährige ordentliche Mitglieder können gewählt werden und an Wahlen in die Organe der Partei teilnehmen, sofern sie ihren Mitgliedsbeitrag bis zum letzten Tag des Vormonats, in dem die Wahl stattfindet, entrichtet haben.
3. Alle Mitglieder können die Unterstützung der Partei in Anspruch nehmen und an den allgemeinen Veranstaltungen teilnehmen. Sie sind berechtigt, das Parteiaabzeichen zu tragen.

4. Abgeordnete zu gesetzgebenden Körperschaften, Regierungsmitglieder, Funktionäre und ständige Dienstnehmer der Partei müssen ordentliche Mitglieder sein. Abweichungen hiervon bedarf der Genehmigung des Landesparteivorstandes.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Grundsätze der Partei zu vertreten, das Ansehen der Partei zu wahren und zur Erreichung der Parteiziele beizutragen. Dies schließt die Befolgung der Satzungen und Beschlüsse der Parteiorgane ein.

§ 8 Organe der Partei

Die Organe der Partei sind:

1. Der Landesparteitag
2. Der Landesparteivorstand
3. Das Landesparteipräsidium
4. Der Landesparteiobmann
5. Der Landesfinanzreferent
6. Die Rechnungsprüfer
7. Der Generalsekretär
8. Der Landesgeschäftsführer

§ 9 Der Landesparteitag

1. Der Landesparteitag setzt sich aus allen Mitgliedern der Partei zusammen.
2. Die Delegierten sind sämtliche ordentliche Mitglieder der Partei.
3. Der ordentliche Landesparteitag wird vom Landesparteiobmann mindestens alle zwei Jahre einberufen. Die Einladung muss mindestens vier Wochen im Voraus mit Angabe der Tagesordnung im Weg der Presse oder durch schriftliche Einladung erfolgen.
4. Ein außerordentlicher Landesparteitag kann jederzeit durch den Landesparteiobmann einberufen werden, oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten verlangt wird.

5. Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der eingeladenen Mitglieder anwesend ist und der Mitgliedsbeitrag mindestens ein Monat vorher bezahlt wurde! Sollte die Beschlussfähigkeit zur angesetzten Zeit nicht gegeben sein, wird eine halbe Stunde später ein weiterer Landesparteitag einberufen, der dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig sind.
6. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Landesparteitag schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Alle rechtzeitig eingegangenen Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Landesparteitag den Teilnahmeberechtigten zur Kenntnis zu bringen.
7. Nur rechtzeitig eingebrachte Anträge und die auf der Tagesordnung angekündigten Verhandlungsgegenstände können behandelt werden.
8. Der Landesparteitag fasst seine Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen.
9. Wahl des Landesparteiobmannes und seiner Stellvertreter sowie der Mitglieder des Landesparteivorstandes der Rechnungsprüfer und deren Ersatzmitglieder.

§ 10 Aufgaben des Landesparteitages

Dem Landesparteitag obliegen die folgenden Aufgaben:

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Landesparteivorstandes sowie der leitenden Partefunktionäre.
2. Genehmigung der Jahresabschlüsse.
3. Beschlussfassung über Anträge des Landesparteivorstandes.
4. Vornahme von Ersatzwahlen.
5. Änderung der Satzungen der Partei.
6. Beschlussfassung über die Auflösung der Partei.
7. Kommissionen: Wahl, Anträge, Mandat.

§ 11 Der Landesparteivorstand

1. Der Landesparteivorstand besteht aus dem Landesparteipräsidium (§ 12), dem Generalsekretär und weiteren Mitgliedern.
2. Der Landesparteivorstand kann auch andere Funktionäre oder Fachreferenten zu seinen Sitzungen einladen, die jedoch nur beratende Stimme haben. Stimmrecht haben nur die am Landesparteitag gewählten Personen und die Kraft ihrer Funktion im Landesparteivorstand vertretenen Mitglieder.

3. Der Landesparteivorstand ist für alle Angelegenheiten der Partei zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Parteiorgan zugewiesen sind.
4. Er ist verantwortlich für die Beschlussfassung über Kandidatenlisten für Landtagswahlen, Gemeinderatswahlen, die Nominierung von Mitgliedern der Landesregierung und die Entsendung von Aufsichtsräten in Gesellschaften der öffentlichen Hand.
5. Der Landesparteivorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Das Landesparteipräsidium

1. Das Landesparteipräsidium setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Landesparteiobmann
 - b. den Ehrenobmännern
 - c. den Stellvertretern des Landesparteiobmannes
 - d. dem Rechnungsprüfer (mit beratender Stimme)
 - e. dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
 - f. dem Landesfinanzreferenten und dessen Stellvertreter
 - g. dem Generalsekretär
 - h. dem Landesgeschäftsführer
 - i. dem Organisationsreferenten und dessen Stellvertreter
2. Das Landesparteipräsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als Gegenstimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Dem Landesparteipräsidium obliegt die Entscheidung in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sowie die Erstellung des jährlichen Voranschlags und Rechnungsabschlusses.
4. Das Landesparteipräsidium hat das Recht, Beschlüsse über Festsetzung und Einhebung einer Mandatsabgabe zu fassen.
5. Das Landesparteipräsidium entscheidet über Fragen bei Auslegung des Statutes

§ 13 Der Landesparteiobmann

1. Der Landesparteiobmann führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Landesparteitages, des Landesparteivorstandes und des Landesparteipräsidiums.
2. Ihm obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Landesparteivorstandes sowie die Aufsicht über die gesamte Parteitätigkeit.
3. Er repräsentiert die Partei nach außen und in allen Angelegenheiten. Bei Verhinderung kann er einem seiner Stellvertreter die Befugnisse übertragen.
4. Im Falle des Ausscheidens des Landesparteiobmannes führt der älteste Stellvertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Landesparteiobmannes. Sind alle Stellvertreter verhindert, übt das älteste anwesende Mitglied des Landesparteivorstandes die Befugnisse bis zu einer Neuwahl aus.

§ 14 Der Landesfinanzreferent

Der Finanzreferent ist für die Finanzgebarung der Partei verantwortlich. Er hat dem Landesvorstand zu jeder Sitzung einen Bericht über den aktuellen Status der Finanzen vorzulegen und jährlich einen Haushaltsvoranschlag sowie einen Jahresabschluss zu erstellen.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Der Landesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Geldgebarung der Partei zu überprüfen und darüber Bericht zu erstatten. Sie können erforderliche Informationen von Parteiorganen sowie - Mitgliedern einholen.
3. Mängel sind umgehend dem Landesparteivorstand mitzuteilen, und ein Revisionsbericht ist dem Landesparteitag vorzulegen.

§ 16 Wahlen und Abstimmungen

1. Das Stimmrecht in den Parteiorganen kann nur persönlich und nicht durch Stellvertretung ausgeübt werden.
2. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen; auf Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten kann geheim abgestimmt werden.
3. Wahlen sind in der Regel geheim und mittels Stimmzettel durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los oder die Stimme des Vorsitzenden.
4. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der Stimmabgaben. Stimmenthaltungen zählen als Gegenstimmen.

§ 17 Ehrungen

1. Besonders verdiente Mitglieder können durch Beschluss des Landesparteivorstandes ausgezeichnet werden.
 - a. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - b. Verleihung des Titels „Ehrenobmann“
2. Ehrungen können bei Vorliegen einer Zweidrittelmehrheit widerrufen werden.

§ 18 Vertretung der Partei nach außen

1. Die Partei wird durch den Landesparteiobmann vertreten.
2. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Zeichnung durch den Landesparteiobmann gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Landesparteipräsidiums oder dem Landesgeschäftsführer.

§ 19 Anwendung und Auslegung der Satzungen

1. Diese Satzungen sind so auszulegen und anzuwenden, dass die größtmögliche Handlungsfähigkeit der Organe der Partei gewährleistet ist. Interessen einzelner Mitglieder oder Organe haben dem übergeordneten Interesse der Partei nachzukommen.

§ 20 Auflösung der Partei

1. Die freiwillige Auflösung der Partei kann nur durch einen Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einem eigens dafür einberufenen Landesparteitag erfolgen.
2. Bei einer Auflösung beschließt der Landesparteitag über die Verwendung des Vereinsvermögens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten mit ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft. Änderungen der Satzungen müssen beim Landesparteitag beschlossen werden.

